

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Vertragspartner

Vertragspartner sind Miele Operations & Payment Solutions GmbH (im Folgenden Miele OPS genannt), Carl-Bertelsmann-Straße 161M in 33332 Gütersloh (HRB 11547, Amtsgericht Gütersloh) und der Kunde, der nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

(2) Anwendungsbereich

- a) Die nachfolgenden Bedingungen („**Bedingungen**“) gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen der Miele Operations & Payment Solutions GmbH, Carl-Bertelsmann-Str. 161M, 33332 Gütersloh („**Miele OPS**“) und Betreibern („**Kunde**“) von Wasch- und Trocknergeräten, die die von der Miele OPS angebotenen und unter(e) näher beschriebenen Dienste und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen möchten. („**Betreiber**“) und (**Miele OPS** und **Nutzer** gemeinsam die „**Parteien**“) stellen einen rechtsverbindlichen Vertrag zwischen dem Kunden und Miele OPS („**Vertrag**“) dar. Der Text der Bedingungen wird durch Miele OPS gespeichert und dem Kunden auf dessen Anfrage auch nachträglich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- b) Abweichende und/oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, sofern Miele OPS der Einbeziehung solcher Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

(3) Vertragsgegenstand

- a) Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den sonstigen getroffenen Vereinbarungen. Diese regeln die Vermietung von Hardware. Eine Installation der Hardware ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Bei der Vermietung von Hardware gehört das Auswechseln von Betriebsmitteln (z. B. Batterien, Akkus usw.) nicht zum Umfang der Instandhaltung. Die vermietete Hardware wird nur für den im Vertrag vereinbarten Gebrauch vermietet und überlassen.
- b) Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch Miele OPS.
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahme-Erklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
- d) Störungen an der vermieteten Hardware werden – soweit technisch möglich – mittels eines Remotezugangs beseitigt. Das für den Remotezugang benötigte technische Equipment ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Während dieser Arbeiten ist Miele OPS berechtigt, die Hardware außer Betrieb zu setzen. Eine Sicherung von kundenspezifischen Anwendungsdaten und Rückspeicherung ist nicht möglich.
- e) Durch die Inanspruchnahme der appWash-Leistungen kann der Kunde - sofern die unter (7) genannten Voraussetzungen erfüllt sind - seine Wasch- und Trocknergeräte mit appWash verbinden („appWash-Einrichtung“).
- f) Miele OPS bietet eine Softwareanwendung an (mobile Applikation / Website / NFC-Terminal), mit welcher registrierte Nutzer der appWash-Einrichtungen des Kunden („Nutzer“) einzelne appWash-Einrichtungen reservieren und einzelne Wasch- und Trocknervorgänge aktivieren,/stoppen und abrechnen („appWash-Transaktion“) können. Der Betrieb der Softwareanwendung liegt in der Verantwortung der Miele OPS. Miele OPS ist berechtigt, die Softwareanwendung jederzeit zu verändern und an die technischen Anforderungen anzupassen. Miele OPS ist berechtigt, einzelnen Nutzern die Nutzung von appWash zu untersagen bzw. die Nutzer-Accounts zu sperren, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen.
- g) Die Nutzer bzw. die Accounts der Nutzer werden in einer zentralen Datenbank von der Miele OPS verwaltet. Miele OPS sichert zu, dass sämtliche personenbezogenen Daten von Nutzern, welche Miele OPS im Rahmen der Durchführung dieser Bedingungen erhält, gemäß den gesetzlichen

Bestimmungen, insbesondere gemäß den Bestimmungen der DSGVO verarbeitet werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass jede Partei eigenständig für die Datenverarbeitung verantwortlich ist und die Miele OPS für den Kunden nicht als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig wird.

- h) Miele OPS übernimmt für den Kunden den Einzug der Entgelte gegenüber den Nutzern für die Inanspruchnahme der appWash-Einrichtungen. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über den Dienst appWash und über die von Miele OPS festgelegten Zahlungsmethoden. Miele OPS ist berechtigt, einzelne Zahlungsmethoden für Nutzer nach eigenem Ermessen hinzuzufügen, zu ändern oder einzustellen. Der Kunde bevollmächtigt Miele OPS als seinen Vertreter, die Entgelte für die Nutzung der appWash-Einrichtungen im Namen des Kunden anzunehmen. Die Bevollmächtigung ist begrenzt auf die Annahme der Entgelte. Der Kunde erkennt an, dass eine durch einen Nutzer über appWash geleistete Zahlung einer an den Kunden geleisteten Zahlung gleichsteht und mit Annahme der Zahlung durch Miele OPS die Ansprüche des Kunden gegenüber dem Nutzer auf Zahlung des Entgeltes für die Nutzung der appWash-Einrichtungen erlöschen. Das Ausfallrisiko verbleibt beim Kunden.
- i) Miele OPS bietet dem Kunden einen Zugang zu einem Webportal an, über welches der Kunde Informationen über seine appWash-Einrichtungen (Umsatz, Nutzungsverhalten, etc.) erhält und über welches der Kunde die Entgelte für die Nutzung seiner appWash-Einrichtungen festlegen kann.
- j) Miele OPS steht es frei, Dritte mit der Erfüllung einzelner Leistungen aus diesen Bedingungen zu beauftragen.
- k) Miele OPS ist ausschließlich für die in diesen Bedingungen ausgewiesenen Leistungen, insbesondere für die Bereitstellung der Softwareanwendungen für Nutzer (mobile Applikation / Website / NFC-Terminal), die Abrechnung der Entgelte für die Nutzung von appWash-Einrichtungen und für die Bereitstellung des Webportals für den Kunden verantwortlich. Die Bereitstellung und der Zugang zu den appWash-Einrichtungen sowie die Durchführung eines Wasch- oder Trocknervorgangs liegen in der ausschließlichen Verantwortung des Kunden und sind nicht Leistungsgegenstand. Für die Nutzung der appWash-Einrichtungen durch einen Nutzer sowie für die Durchführung eines Wasch- oder Trocknervorgangs muss ein separater Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und dem Kunden geschlossen werden, für welchen diese Bedingungen keine Anwendung finden. Der Vertragsschluss kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Nutzer zustande. Ferner ist Miele OPS weder für die technischen Infrastrukturen des Kunden, noch für die Wasser- und Stromversorgung der appWash-Einrichtungen, die Räumlichkeiten oder sonstige Infrastrukturen des Kunden verantwortlich.

(4) Verträge und Angebote

- a) Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch Miele OPS zustande.
- b) In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von Miele OPS schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Alle Angebote von Miele OPS sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich Miele OPS auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.

(5) Versand und Gefahrenübergang

Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald Miele OPS die Lieferung der Transportperson ausgeliefert hat. Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber

der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie Miele OPS und den Absender fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

(6) Liefer- und Leistungsumfang

- a) Der Liefer- und Leistungsumfang der Hardware ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung und ggf. ergänzend aus dem Benutzerhandbuch. Produktbeschreibung und Benutzerhandbuch sind grundsätzlich in der Sprache des Herstellers verfasst.
- b) Beinhaltet die Lieferung der Hardware eine für ihre Funktionsfähigkeit zwingend notwendige Software, erhält der Kunde an dieser nur ein Recht zum Einsatz mit dieser Hardware. Sonstige Software unterliegt gesonderten Regelungen.

(7) Voraussetzungen für die Nutzung der appWash-Leistungen

- a) Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die technischen Voraussetzungen für eine Nutzung der appWash-Leistungen sicherzustellen. Die Nutzung der appWash-Leistungen erfordert insbesondere die Bereitstellung einer eigenen technischen Infrastruktur, die es ermöglicht, die appWash-Einrichtungen über die Softwareanwendungen der Miele OPS anzusteuern.
- b) Vor der erstmaligen Nutzung der appWash-Leistungen muss der Kunde einen Betreiber-Account erstellen und die appWash-Einrichtungen freischalten. Mit der Erstellung des Betreiber-Accounts erhält der Kunde die Zugangsdaten für das Webportal.

(8) Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der appWash-Leistungen

- a) Der Kunde ist verpflichtet, seine Betreiber-Account Daten aktuell zu halten.
- b) Der Kunde hat seine Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und gegen den Zugriff von unberechtigten Dritten zu sichern. Der Kunde ist verpflichtet, Miele OPS über den Verlust oder die unberechtigte Nutzung seiner Zugangsdaten bzw. seines Betreiber-Accounts unverzüglich zu informieren.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, seine appWash-Einrichtungen regelmäßig auf Schäden und Mängel zu untersuchen. Der Kunde muss appWash-Einrichtungen mit Schäden und Mängeln unverzüglich deaktivieren. Der Kunde hat Miele OPS sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen und unterstützt Miele OPS, soweit dies für die Erbringung der appWash-Leistungen erforderlich ist.

(9) Pflichten des Kunden bei vermieteter Hardware

- a) Alle Instandsetzungsarbeiten an der gemieteten Hardware dürfen nur von Miele OPS ausgeführt werden.
- b) Zum Betrieb der Hardware dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die von Miele OPS oder von dem Hersteller der Hardware zur Verwendung vorgeschrieben werden.
- c) Miele OPS ist für die Hardware – sofern dies technisch möglich ist – die Fernbetreuung über einen Remotezugang und die automatische Konfiguration einschließlich Firmware-Update zu gestatten.
- d) Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Identifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- e) Die Hardware darf nur durch den Kunden und nur zu den im Vertrag vereinbarten Zwecken verwendet werden. Jede weitergehende Nutzung, einschließlich etwaiger Untervermietung, bedarf der Zustimmung von Miele OPS.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, die vermietete Hardware pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen.

(10) Entgelte, Gebühren und Zahlungsbedingungen

- a) Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettomietraten zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- b) Die monatliche Mietrate (Miete Hardware) ist, beginnend mit dem Tag der betriebsbereiten Übergabe der Hardware, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach ist diese Mietrate bis zum Ende des Vertragsverhältnisses monatlich im Voraus zu zahlen. Ist die Mietrate für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.
- c) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- d) Die Höhe der Entgelte für die Nutzung der appWash-Einrichtungen einschließlich der jeweils geltenden Steuern („Entgelte“) werden ausschließlich von dem Kunden festgelegt und über das von Miele OPS angebotene Webportal übermittelt. Die Entgelte sind als Brutto-Betrag, einschließlich der jeweils geltenden Steuern festzulegen. Der Kunde ist verantwortlich, zu ermitteln, ob und welche Steuerverpflichtungen er unterliegt und hat etwaigen Steuern einzuziehen, zu erklären und abzuführen. Der Kunde ist berechtigt, die Entgelte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Miele OPS wird für den Kunden die Entgelte entsprechend (3) h) einziehen und dem Kunden monatlich eine Aufstellung über die eingezogenen Entgelte übermitteln. Miele OPS zahlt dem Kunden die eingezogenen Entgelte binnen 30 Tage nach Erhalt der monatlichen Aufstellung auf dem von dem Kunden hinterlegtem Zahlungsmittel aus. Die Auszahlung entspricht den in der Aufstellung ausgewiesenen Entgelten abzüglich der Gebühren für die Nutzung der appWash-Leistungen (7) e) und f) und etwaiger Steuern. Die Auszahlung der Entgelte beruht auf dem System und der Kalkulation der Miele OPS.
- e) Für die Nutzung der appWash-Leistungen erhebt Miele OPS von dem Kunden eine Gebühr („Gebühr“). Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, fällt die Gebühr für jede durchgeführte appWash-Transaktion an. Die Höhe der Gebühr ist der Gebührenübersicht im Rahmen der Erstellung eines Betreiber-Accounts zu entnehmen. Die Gebührentabelle ist Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und Miele OPS. Miele OPS ist berechtigt, die Gebührentabelle jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Änderungen werden dem Kunden mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen angezeigt. Der Kunde ist berechtigt, binnen 6 Wochen nach der Anzeige der Änderung der Gebührentabelle der Änderung zu widersprechen. In diesem Fall sind beide Parteien berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sollte der Kunde der Änderung der Gebührentabelle nicht binnen 6 Wochen widersprechen, gilt die Änderung als akzeptiert.
- f) Miele OPS wird dem Kunden die Gebühren für die Nutzung der appWash-Leistungen monatlich in Rechnung stellen. Die Rechnungstellung erfolgt elektronisch an die von dem Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse. Die Gebühren werden direkt mit den für den Kunden eingezogenen Entgelten verrechnet und entsprechend in Abzug gebracht.

(11) Verzug

- a) Zahlungsverzug des Kunden: Verletzt der Kunde seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist Miele OPS berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Miele OPS vorbehalten. Leistungsverzug von Miele OPS: Gerät Miele OPS mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 15.
- b)

- c) Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Miele OPS eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.
- d) Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, sofern Miele OPS unbegründet in drei aufeinanderfolgenden Monaten die vereinbarte monatliche Auszahlung nicht leistet. Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird mit Zugang bei Miele OPS wirksam. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

(12) Sachmangel Miete Hardware

Ist die überlassene Hardware mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Mietrate und Schadensersatz das Recht, von Miele OPS die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Miele OPS kann statt der Mängelbeseitigung eine Ersatzeinrichtung liefern. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 15. Die verschuldensunabhängige Haftung von Miele OPS auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

(13) Rechtsmangel

- a) Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Umfeld oder falls ein solches nicht vereinbart ist, entsprechend der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, Rechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Rechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten Miele OPS hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Miele OPS wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zur Mietrate zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn Miele OPS keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. Miele OPS wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit Miele OPS handelt.
- b) Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 13 a) nicht möglich ist oder Miele OPS nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche entsprechend zu verlangen.
- c) Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert Miele OPS den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.
- d) Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(14) Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Mietraten

- a) Miele OPS ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder die Mietraten mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Miele OPS für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
- b) Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, so steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Miele OPS weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

(15) Haftung

- a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet Miele OPS unbeschränkt.
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Miele OPS im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet Miele OPS bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- c) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, die durch Inkompatibilität, der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- d) Miele OPS übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit und/oder Funktionsfähigkeit der appWash-Einrichtungen oder für die sachgemäße Durchführung eines Wasch- oder Trocknervorgangs. Die Verfügbarkeit und/oder Funktionsfähigkeit der appWash-Einrichtungen sowie die sachgemäße Durchführung eines Wasch- oder Trocknervorgangs liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Kunden. Der Kunde wird Miele OPS auf erstes Anfordern von sämtlichen behaupteten Ansprüche Dritter freistellen und sämtliche Schäden, Aufwendungen und sonstige Kosten ersetzen, die auf eine Verletzung der dem Kunde obliegenden Verpflichtungen beruhen.

(16) Höhere Gewalt

- a) Für Ereignisse höherer Gewalt, die Miele OPS die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet Miele OPS nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- b) Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit Miele OPS auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- c) Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- d) Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

(17) Vertragslaufzeit und Kündigung

Bei Mietverträgen beginnt die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten am ersten Tag des Monats, in dem Miele OPS, entsprechend der getroffenen Vereinbarung, die vertragliche Leistung aufnimmt. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in Textform kündbar. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf in Textform gekündigt wird.

(18) Rückgabe der Mietsache

- a) Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde von Miele OPS die gemietete Hardware in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand vollständig zurückzugeben, einschließlich überlassener Originaldatenträger, Bedienungsanleitung und Installationsanleitung.
- b) Der Kunde trägt die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport des Mietgegenstands.

(19) Export

Der Kunde wird, die für Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

(20) Sonstige Bedingungen

- a) Miele OPS ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Miele OPS haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- b) Vertragsbezogene Mitteilungen sendet Miele OPS dem Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach Wahl von Miele OPS an die vom Kunden benannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.
- c) Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(21) Mietzahlung

- a) Die Höhe der monatlichen Mietraten ergibt sich aus dem Mietvertrag, im Abschnitt „Mietrate“.
- b) Die Fälligkeit der Mietrate entnehmen Sie den entsprechenden Rechnungen.
- c) Miele OPS ist berechtigt, die Mietrate nach der Mindestvertragslaufzeit kalenderjährlich an allgemeine Listen-Mietraten anzupassen. Eine Mietraten-Steigerung von mehr als 5% ist schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, können beide Parteien den Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, für den eine Mietraten-Steigerung verlangt wird, außerordentlich kündigen.

(22) Instandhaltung, Bestimmungsgemäßer Gebrauch

- a) Miele OPS hält das Mietobjekt am angegebenen Standort betriebsfähig. Sie übernimmt die Kosten für die bei ordnungsgemäßem Gebrauch erforderliche Instandhaltung, Service und Wartung einschließlich der Kosten der Ersatzteile. Die Instandhaltung erfolgt ausschließlich während der normalen Arbeitszeit von Miele OPS.
- b) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Mietobjekt zwecks Durchführung der Instandhaltungsarbeiten frei zugänglich ist.
- c) Miele OPS ist berechtigt, die nach diesem Vertrag geschuldeten Instandhaltungsleistungen auch durch andere geeignete Dritte durchführen zu lassen.

- d) Der Kunde hat Miele OPS über auftretende Mängel am Mietobjekt oder sonstige Gewährleistungsprobleme unverzüglich zu informieren.
- e) Der Kunde ist nicht berechtigt, den Kundendienst durch Dritte eigenmächtig zu beauftragen.
- f) Wartungen und Reparaturen sind für den Kunden kostenpflichtig, wenn der Einsatz von Miele OPS oder des von ihr beauftragten Dritten oder der Ersatz des Mietobjektes durch Verschulden des Kunden, falsche Handhabung, unsachgemäßen Gebrauch und mangelnde Pflege entgegen der Bedienungsanleitung oder durch Eingriffe von nicht durch Miele OPS autorisierten Personen oder infolge verspäteter oder fehlerhafter Mängelanzeige notwendig werden. Dies betrifft insbesondere Einsätze, die Zugabe oder Benutzung schädigender Mittel, Fremdkörper, etc. erforderlich werden.

(23) Geheimhaltung

- a) Die Parteien verpflichten sich die Ihnen anlässlich der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen ausschließlich zur Umsetzung des Vertragszweckes einzusetzen und ansonsten geheim zu halten.
- b) Der Kunde verpflichtet sich ferner, unverzüglich nach Aufforderung durch Miele OPS, sämtliche erhaltenen Unterlagen zurückzugewähren.

(24) Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz von Miele OPS. Die Vertragsbeziehung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Kunde Kaufmann, Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von Miele OPS. Miele OPS ist auch berechtigt, den Kunden nach ihrer Wahl an dessen Sitz zu verklagen.

(25) Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen aus der vorliegenden Vereinbarung ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung hiervon unberührt. Jede ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche der wirtschaftlichen Bedeutung der ungültigen Bestimmung am ehesten entspricht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung wird als ausschließlicher Gerichtsstand Gütersloh vereinbart.

(26) Schlussbestimmungen

- a) Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswahl hat nicht zur Folge, dass dem Nutzer der Schutz entzogen wird, der dem Nutzer durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nicht aufgrund des Rechts des Staates, in dem der Nutzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, durch Vereinbarung abgewichen werden kann. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen Bedingungen Gütersloh, Deutschland.
- b) Die Parteien sind individuelle Vertragspartner. Dieser Vertrag begründet kein Joint-Venture, eine Personengesellschaft oder Beschäftigungsverhältnis. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung der Miele OPS, Rechte oder Pflichten aus diesen Bedingungen einen Dritten zu übertragen oder abzutreten.